

1968	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1968	Nr. 40
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 68	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein Bundesgesetzbl. III 9502-1	851
10. 9. 68	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein Bundesgesetzbl. III 9502-2	852
10. 9. 68	Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit Binnenschiffen Bundesgesetzbl. III 9502-4	853
11. 9. 68	Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifar. 22.05 aus Algerien	854
26. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	858
27. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	858

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände
auf dem Rhein**

Vom 10. September 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird verordnet:

Artikel 1

In der Polizeiverordnung betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein — Anlage zur Verordnung über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1091), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 160) — wird nach § 7b folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 7b dürfen die in dieser Verordnung genannten feuergefährlichen Gegenstände als Stückgut auch dann befördert werden, wenn sie

a) entsprechend den Bedingungen der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) — Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961

(Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1583) in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1140) —

oder

b) im grenzüberschreitenden Verkehr mit Ländern, die auf Grund internationaler Vereinbarungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder mit Seeschiffen besondere Vorschriften erlassen haben, nach den in diesen Ländern geltenden Vorschriften

verpackt sind, die in diesen Vorschriften jeweils zugelassenen Höchstmengen in einem Versandstück nicht überschritten werden und die in diesen Vorschriften enthaltenen Zusammenledeverbote beachtet sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 10. September 1968

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock